

**Studienordnung
für den Studiengang Pharmazie
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 25. April 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Pharmazie.

Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 02. Juni 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2003 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 24. Juli 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Pharmazie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) in der jeweils gültigen Fassung. Das Universitätsstudium endet gem. AAppO mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.

§ 2 Studienvoraussetzungen, Studiendauer

(1) Zu einem Studium der Pharmazie kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachweist. Das Studium im Fach Pharmazie kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Studienleistungen im Studiengang Pharmazie, die an einer anderen Universität im Geltungsbereich der AAppO erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in nicht-pharmazeutischen Studiengängen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, entscheidet gemäß § 22 der AAppO das Landesprüfungsamt.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Davon entfallen 4 Semester auf das Grundstudium, das mit dem ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abschließt, und 4 Semester auf das Hauptstudium, das mit dem zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abschließt.

(4) Während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten des Studiums, ist bis zum Ende des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung gem. Approbationsordnung für Apotheker eine Famulatur von 8 Wochen abzuleisten. Die Famulatur gehört jedoch nicht zum Universitätsstudium.

§ 3 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Pharmazie soll den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die nach der jeweils gültigen Approbationsordnung für Apotheker gefordert werden.
- (2) Es werden Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen/ Demonstrationen, Praktika und Exkursionen angeboten. Den Umfang bestimmt die AAppO in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen gemäß AAppO können zur Vertiefung der Kenntnisse fakultative Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 4 Studienplan

Auf der Grundlage der AAppO in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie dieser Studienordnung wird ein Studienplan (Zugangsvoraussetzungen für Praktika, Leistungsnachweise, Rahmenplan für Leistungsüberprüfungen) erlassen. Der Studienplan muss das Absolvieren der Famulatur laut AAppO innerhalb der ersten beiden Studienjahre zulassen.

§ 5 Studienleistungen und Nachweise

- (1) Leistungskontrollen (Testate) können in schriftlicher oder mündlicher Form im Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen gefordert werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem zuständigen Lehrenden. Art und Umfang der geforderten Leistungskontrollen müssen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden, die Zeiträume für die Leistungskontrollen sind im Rahmenplan verankert.
- (2) Antestate können als Zulassungsvoraussetzung zu einer Pflichtlehrveranstaltung entsprechend dem Studienplan durchgeführt werden. Abtestate sind Leistungsüberprüfungen zum Abschluss einer Pflichtlehrveranstaltung entsprechend dem Studienplan. Zwischentestate können im Laufe des Praktikums durchgeführt werden.
- (3) Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der geforderten Leistungen erbracht wurden.
- (4) In jedem Turnus werden drei Testattermine angeboten. Insgesamt kann jeder Studierende maximal sechs Termine für ein Testat wahrnehmen. Diese müssen jedoch im Verlauf von drei fortlaufenden Turnus-Einheiten absolviert werden. Für die Zeit einer Beurlaubung wird der entsprechende Turnus nicht angerechnet.
- (5) Bei nicht erfolgreichem Abschluss von Antestaten sind dem Studierenden zwei Wiederholungen zu gewähren. Die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung kann bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholung erst nach erfolgreicher Absolvierung des nächsten turnusmäßigen Antestates (ebenfalls mit zwei Wiederholungsmöglichkeiten) erfolgen. Bei Nichtbestehen des Antestates im Folgeturnus ist eine nochmalige Wiederholung nicht möglich.
- (6) Lehrveranstaltung und Abtestat bilden eine Einheit. Die Zulassung zum Abtestat setzt somit die Erledigung des gesamten, für die jeweilige Veranstaltung vorgeschriebenen Aufgabenpensums innerhalb eines Turnus an der Friedrich-Schiller-Universität Jena voraus. Studierende, die

ein Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, können im folgenden Turnus die noch fehlenden Teile unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen nachholen und danach am Abtestat teilnehmen. Studierende, die selbstverschuldet das Aufgabenpensum unvollständig erledigen, können die Veranstaltung einmal wiederholen.

(7) Bei nicht erfolgreichem Abschluss eines Abtestats müssen dem Studierenden zwei Wiederholungstermine eingeräumt werden. Wird die zweite Wiederholung nicht erfolgreich abgeschlossen, ist eine erneute Teilnahme erst nach der nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung möglich. Über Art und Umfang der wiederholten Teilnahme an der Lehrveranstaltung entscheidet der zuständige Hochschullehrer. Bei Nichtbestehen des Abtestates im Folgeturnus ist eine nochmalige Wiederholung nicht möglich.

§ 6 Ordnungsregeln

(1) Tritt ein Studierender zu einer einschreibepflichtigen Leistungsüberprüfung nicht an, so gilt die Leistungsüberprüfung als nicht bestanden, es sei denn, er hat die Gründe für das Versäumnis nicht selbst zu vertreten. Die Gründe sind dem Lehrenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Krankheitsfall ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Versucht ein Studierender bei einer Leistungsüberprüfung zu täuschen oder das Ergebnis durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit nicht ausreichend bewertet.

(3) Gegen Entscheidungen der Lehrenden kann innerhalb von 4 Wochen beim Institutsdirektor schriftlich Einspruch eingelegt werden.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung im Studiengang Pharmazie erfolgt durch einen Studienberater, der von der Institutsleitung eingesetzt wird. Außerdem wird in Einzelfällen die Studienberatung von allen Hochschullehrern und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt.

(2) Nach § 20 Abs. 5 ThürHG müssen sich Studierende, die die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten haben, einer verbindlichen Studienberatung unterziehen. Des Weiteren wird auf § 69 Absatz 1 Satz 2 ThürHG verwiesen, wo der Nachweis einer Studienberatung zur Rückmeldung zum 12. Fachsemester festgelegt ist.

(3) Die Beratung in Angelegenheiten der Pharmazeutischen Prüfung erfolgt durch das Landesprüfungsamt.

§ 8 Übergangsregelungen/ Sonderbestimmungen

(1) Studierende, die den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach dem 30. September 2003 bestehen, setzen das Studium nach den Vorschriften der nach dem 30. September 2001 geltenden Fassung der Approbationsordnung für Apotheker und dem ihr entsprechenden Studienplan fort.

(2) Bei Änderungen des Studienplanes behalten Leistungen, die aufgrund des bisherigen Studienplanes erbracht wurden, ihre volle Gültigkeit.

(3) Sollten bei der Umsetzung der AAppO sowie der Studienordnung und der Studienpläne Fragen und Probleme auftreten, die nicht auf der Basis bestehender Regelungen gelöst werden können, so wird vom Institutsdirektor unter Beteiligung von gewählten Vertretern der Fachschaft Pharmazie ein ad-hoc-Gremium zur Beratung eingesetzt.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Namen und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena,

Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

Dekanin der
Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät